

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Kusel
.....

und

der **Ortsgemeinde Gries**,
66903 Gries (teilnehmende Kommune),
vertreten durch
Ortsbürgermeister Gerd Heinz

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf **736.020,- Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile **576.009,- Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **38.401,- Euro**.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens **12.800,- Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken – NBG Hutschwald

Die Ortsgemeinde Gries ist Eigentümerin von insg. 17 Bauplätzen im NBG Hutschwald. Davon wurden bereits 2 Baugrundstücke veräußert, woraus ein Verkaufserlös in Höhe von insg. 82.526,50 € nachzuweisen ist;
Konsolidierungsanteil 5.501,77€ jährlich.

Anhebung der Steuerhebesätze (Grundsteuer)

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2011 wurde die Grundsteuer B um 20 Punkte auf 340% angehoben;
Konsolidierungsanteil 1.081,-€ jährlich.

Energieeinsparung durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten

Die bisherigen Energiekosten (i.H.v. 13.090,- €) werden durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf 4.165,- € gesenkt. Daraus ergibt sich eine Einsparung von 8.925,-€. Zuzüglich der Einsparung, die sich aus der Wartungspauschale nach Umstellung auf LED-Leuchten ergibt (=1.420,86 €), ist mit einer Einsparung von insg. 10.345,86 € zu rechnen.

Für die Umrüstung der Leuchten fallen Investitionskosten i.H.v. rd. 98.000,-€ an, welchen ein Zuschuss von rd. 49.300,-€ entgegensteht. Unter Berücksichtigung des Schuldendienstes hat die OG Gries eine jährliche Belastung i.H.v. 3.435,- € (2.435,- € Abschreibung + 1.000,-€ Zinsen).

Der Einsparung i.H.v. 10.345,86 € steht der Schuldendienst mit 3.435,- € entgegen, sodass sich hier eine Gesamt-Einsparung von 6.910,86 € nachweisen lässt.

Konsolidierungsanteil 6.910,86 € jährlich.

Mieterhöhung beim gemeindeeigenen Wohnobjekt „Hauptstraße 72“

Durch die bereits erfolgte Mieterhöhung um insg. 119,35 € werden jährlich Mehreinnahmen i.H.v. 1.432,20 € erwartet;

Konsolidierungsanteil 1.432,20 € jährlich.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der

Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Ort, Datum,
vertretende Landesbehörde
Kusel, den 22. März 2012

Dr. W. Hirschberger
Landrat



Gries, 13.03.2012

Ort, Datum,
teilnehmende Kommune

Gerd Feub
Ortsbürgermeister

Erläuterungen

Verkauf Bauplätze NBG Hutschwald

Fl.Nr.	Datum Beurkundung	Größe (m²)	Verkaufspreis pro m²	Verkaufspreis gesamt (=Erlös)
2942	11.10.2011	767	59,50 €	45.636,50 €
2948	19.01.2012	620	59,50 €	36.890,00 €
				82.526,50 €

Aufgeteilt auf 15 Jahre: **5.501,77 € pro Jahr**

Mieterhöhung

Wohnung	Name	Miete vorher	Miete jetzt	Erhöhung	Monate in 2011	Mehreinnahmen in 2011	Mehreinnahmen ab 2012
1	OG	297,00 €	330,00 €	33,00 €	8	264,00 €	396,00 €
2	EG	278,65 €	340,00 €	61,35 €	4	245,40 €	736,20 €
3	DG	255,00 €	280,00 €	25,00 €	12	300,00 €	300,00 €
				119,35 €		809,40 €	1.432,20 €

Energieeinsparung

Investitionskosten für Umstellung

Baukosten lt. Zuschussantrag	98.000,00 €
abzgl. Förderung lt. Bewilligungsbescheid	39.000,00 €
abzgl. Zuschuss Pfalzwerke (8.700,- netto)	10.353,00 €
	48.647,00 €

Abschreibung für Straßenbeleuchtung gem. Abschreibungstabelle	20 Jahre
jährliche Belastung im Ergebnishaushalt (Afa)	2.432,35 €
jährliche Belastung durch Zinsen (Schuldendienst) rd.	1.000,00 €
	3.432,35 €

Einsparung Energiekosten Stand 29.11.2011

	(netto)	(brutto)
Energiekosten 2011	11.000,00 €	13.090,00 €
Energiekosten nach Austausch LED	3.500,00 €	4.165,00 €
Energieeinsparung nach Austausch	7.500,00 €	8.925,00 €
Einsparung Wartungspauschale	1.194,00 €	1.420,86 €
Einsparung insgesamt	8.694,00 €	10.345,86 €

Einsparung	10.345,86 €
abzgl. Belastung	3.432,35 €
Gesamt-Einsparung	6.913,51 €

Anhebung der Steuerhebesätze (Grundsteuer)

Grundsteuer B

Erhöhung von 320%-Punkte auf 340%-Punkte: 73.100,- (2010)
77.700,- (2011)

entspricht einer Mehrung von 4.600,- (entspr. 20%Punkten)

davon anrechenbar: 460,- € (= 2% von 20%, also $4.600,- : 20 * 2$)
621,- € (=15% von 4.140,-€, also von 18%, $4.600,- - 460,-$)
1.081,- €

2% - 340% abzgl. 338% (=Nivillierungssatz, der beim Finanzausgleich voll angerechnet wird)
15% - 100% abzgl. 47% und 38% (VG-Umlage und Kreisumlage)